

## Kärntner Heizkostenunterstützung 2022/2023

### Zweck der Förderung

Die Gewährung einer Heizkostenunterstützung für die folgende Heizperiode.

### Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2023) betragen für die

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus / Ausgleichszulagenbonus)	<b>€ 1.100,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.560,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 270,-</b>

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>€ 1.250,-</b>
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	<b>€ 1.730,-</b>
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	<b>€ 270,-</b>

**\*Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet**

## Antragstellung:

Anträge auf Gewährung der Heizkostenunterstützung können vom

**03. Oktober 2022 bis einschließlich 28. April 2023**

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB -Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.

- Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:  
Sämtliche monatlichen Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen
- Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.
- Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Hauptwohnsitzgemeinde, die Auszahlung erfolgt durch das Land Kärnten.
- Antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind alle Personen gemäß § 6 K-SHG 2021:
  - mit aufrechtem Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Bundesland Kärnten
  - ausschließlich österreichische Staatsbürgern und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten
  - vom Bezug ausgeschlossen sind: Asylwerber, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die die sich noch nicht seit mindestens

fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- Nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind:  
BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen
- Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen: Die Einkommensgrenzen sind Fixbeträge. Da die errechneten Beträge auf die zweite Zehnerstelle aufgerundet wurden, gibt es keinen Ermessensspielraum hinsichtlich einer allfälligen wenn auch geringfügigen Überschreitung dieser Grenzbeträge.